



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.07.2016

### Arbeits- und Ausbildungsverbote in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Asylsuchende sind von dem Arbeitsverbot nach den Vorgaben des Erlasses des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 31.05.2015 betroffen und haben dementsprechend ihre Arbeitserlaubnisse verloren (bitte nach Staatsangehörigkeiten auflisten)?  
b) Wie vielen Asylsuchenden, die länger als 3 Monate hier sind, wurde aus sonstigen Gründen die Arbeitserlaubnis verweigert (bitte Gründe angeben)?  
c) Unter welchen Voraussetzungen dürfen Geduldete Asylsuchende einen Gewerbeschein beantragen?
2. Wie viele Asylsuchende halten sich aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in Bayern auf (bitte nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus wie bspw. Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsge-stattung, Duldung oder keine Duldung auflisten)?
3. a) Wie viele Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wurden im Jahr 2015 und im Jahr 2016 bis jetzt aus Bayern abgeschoben (bitte die Staatsangehörigkeiten getrennt auflisten, sowie nach Geschlecht und nach Altersgruppen (Kleinkind, Grundschulalter, bis 16, Jugendliche)?  
b) Wie viele Familien aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wurden im Jahr 2015 und im Jahr 2016 bis jetzt aus Bayern abgeschoben (bitte die Staatsangehörigkeiten getrennt auflisten)?  
c) Wie viele Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind im Jahr 2015 und im Jahr 2016 bis jetzt aus Bayern freiwillig heimgekehrt (bitte die Staatsangehörigkeiten getrennt auflisten)?
4. a) Wie viele Familien wurden bei der Abschiebung getrennt?  
b) In welchen Fällen kam es dazu, dass Eltern in Abschiebehaft kamen und minderjährige Kinder in Obhut genommen werden mussten?
5. Wie viele Visa zur Arbeitsaufnahme in Bayern wurden nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung bis Ende Juni 2016, das heißt in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten der Regelung, für Staatsangehörige der Westbalkanländer

- a) erteilt,
- b) abgelehnt (bitte nach Gründen aufschlüsseln) und
- c) wie viele Anträge befinden sich derzeit jeweils noch in Bearbeitung (bitte a, b, c jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

6. Wie lange gedenkt die Staatsregierung die Arbeits- und Ausbildungsverbote aufrechtzuerhalten, auch wenn eine Ausreise oder Abschiebung auf absehbare Zeit nicht stattfinden wird?
7. Wie begründet die Staatsregierung die Arbeitsverbote und restriktive Erteilung von Arbeitserlaubnissen, die auch ArbeitgeberInnen verunsichern und de facto einen Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge im Verfahren deutlich erschweren?
8. Was unternimmt die Staatsregierung konkret, um die Situation für Geflüchtete aus den Balkanstaaten, insbesondere um die Situation von Roma zu verbessern und ihre massive Diskriminierung in verschiedenen Staaten Südosteuropas zu bekämpfen?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 26.09.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wie folgt beantwortet:

1. a) **Wie viele Asylsuchende sind von dem Arbeitsverbot nach den Vorgaben des Erlasses des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 31.05.2015 betroffen und haben dementsprechend ihre Arbeitserlaubnisse verloren (bitte nach Staatsangehörigkeit auflisten)?**

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Ihre Erhebung wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich.

- b) **Wie vielen Asylsuchenden, die länger als 3 Monate hier sind, wurde aus sonstigen Gründen die Arbeitserlaubnis verweigert (bitte Gründe angeben)**

Auf die Antwort zu Frage 1 a wird verwiesen.

- c) **Unter welchen Voraussetzungen dürfen geduldete Asylsuchende einen Gewerbeschein beantragen?**

Die Staatsregierung versteht die Fragestellung dahingehend, dass Ausländer gemeint sind, die wegen bestandskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig sind, denen aber eine Duldung erteilt wurde.

Die Gewerbeordnung (GewO) geht vom Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Vor Beginn einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit ist in der Regel lediglich eine Anzeige des Gewerbes erforderlich. Gemäß § 15 GewO hat die Behörde den Eingang der Anzeige zu bescheinigen. Diese Bescheinigung wird umgangssprachlich auch „Gewerbeschein“ genannt. Sie hat jedoch keine eigenständige rechtliche Bedeutung und ist nicht Voraussetzung zum Betrieb des Gewerbes. Ausländische Staatsangehörige (ausgenommen EU-Länder) müssen bei der Gewerbeanzeige auch eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorlegen.

**2. Wie viele Asylsuchende halten sich aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in Bayern auf (bitte nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus wie bspw. Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder keine Duldung auflisten)?**

Nach § 55 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) ist Ausländern, die um Asyl nachsuchen, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich gestattet. Ihnen wird nach § 63 AsylG eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Nur in seltenen Ausnahmefällen können Asylsuchende daneben einen Aufenthaltstitel wie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Denn mit der Asylantragstellung erlöschen bestehende Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von bis zu sechs Monaten (§ 55 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kann einem Ausländer nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein vom Asylverfahren unabhängiger Aufenthaltstitel erteilt werden.

Statistische Angaben zu diesen Ausnahmefällen liegen nicht vor und können auch nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Aufenthaltsgestattung und Duldung schließen einander aus, da die Duldung die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar Ausreisepflichtigen bedeutet (§§ 60 a Abs. 2, 58 AufenthG). Einem Asylsuchenden ist aber bis zur bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags der Aufenthalt gestattet; er ist gerade nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Unter Berücksichtigung dessen wird zur Beantwortung der Frage auf die nachstehende Aufstellung verwiesen. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung nach den jeweiligen Aufenthaltszeiten liegt nicht vor und könnte nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Staatsangehörigkeit	laufende Asylverfahren	Duldung
Stand zum 31.07.2016 (Datum entspricht letzter verfügbarer AZR-Auswertung (AZR = Ausländerzentralregister))		
Albanien	417	124
Bosnien und Herzegowina	70	122
Ghana	67	25
Kosovo	503	306
Mazedonien	101	95
Montenegro	6	13
Senegal	1.796	409
Serbien	108	201

**3. a) Wie viele Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wurden im Jahr 2015 und im Jahr 2016 bis jetzt aus Bayern abgeschoben (bitte die Staatsangehörigkeiten getrennt auflisten, sowie nach Geschlecht und Altersgruppen (Kleinkind, Grundschulalter, bis 16, Jugendliche)?**

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Die Angaben für das Jahr 2016 beziehen sich auf den Stand 31.08.2016:

Land	Jahr	gesamt	männlich	weiblich	bis 6 Jahre	bis 10 Jahre	bis 16 Jahre	bis 18 Jahre	Familien
Albanien	2015	601	360	241	97	59	61	10	104
	2016	457	270	187	78	42	36	9	189
	gesamt	1.058	630	428	175	101	97	19	293
BiH	2015	131	84	47	25	8	19	4	22
	2016	121	72	49	26	17	11	3	22
	gesamt	252	156	96	51	25	30	7	44
Ghana	2015	3	3	0	0	0	0	0	0
	2016	2	2	0	0	0	0	0	0
	gesamt	5	5	0	0	0	0	0	0
Kosovo	2015	1.780	1.215	565	232	159	208	52	289
	2016	683	418	265	78	54	92	24	116
	gesamt	2.463	1.633	830	310	213	300	76	405
Mazedonien	2015	215	128	87	26	30	37	6	38
	2016	87	52	35	13	13	9	7	15
	gesamt	302	180	122	39	43	46	13	53
Montenegro	2015	3	3	0	0	0	0	0	0
	2016	5	4	1	0	0	0	0	0
	gesamt	8	7	1	0	0	0	0	0
Senegal	2015	0	0	0	0	0	0	0	0
	2016	4	4	0	0	0	0	0	0
	gesamt	4	4	0	0	0	0	0	0
Serbien	2015	514	303	211	88	65	79	18	87
	2016	196	130	66	34	18	29	1	26
	gesamt	710	433	277	122	83	108	19	113
Gesamt	2015	3.247	2.096	1.151	468	321	404	90	540
	2016	1.554	947	603	229	144	177	44	368
	gesamt	4.801	3.043	1.754	697	465	581	134	908

**b) Wie viele Familien aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wurden im Jahr 2015 und im Jahr 2016 bis jetzt aus Bayern abgeschoben (bitte die Staatsangehörigkeiten getrennt auflisten)?**

Auf die Übersicht zu Frage 3 a wird verwiesen.

**c) Wie viele Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind im Jahr 2015 und im Jahr 2016 bis jetzt aus Bayern freiwillig heimgekehrt (bitte die Staatsangehörigkeiten getrennt auflisten)?**

Zu den freiwilligen Ausreisen im Jahr 2015 wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm vom 21.01.2016 (LT-Drs. 17/10797) verwiesen. Die freiwilligen Ausreisen vom 01.01.2016 bis 31.08.2016 können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Summe
Albanien	1.998
Bosnien und Herzegowina	231
Ghana	2
Kosovo	1.292
Mazedonien	296
Montenegro	12
Senegal	298
Serbien	378

**4. a) Wie viele Familien wurden bei der Abschiebung getrennt?**

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Diese könnten nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Bei Abschiebungen wird grundsätzlich die Familieneinheit gewahrt. Ist ausnahmsweise eine Familientrennung unvermeidlich, bleiben minderjährige Kinder immer zusammen mit mindestens einem erziehungsberechtigten Elternteil.

**b) In welchen Fällen kam es dazu, dass Eltern in Abschiebehaft kamen und minderjährige Kinder in Obhut genommen werden mussten?**

In keinem Fall.

**5. Wie viele Visa zur Arbeitsaufnahme in Bayern wurden nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung bis Ende Juni 2016, das heißt in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten der Regelung, für Staatsangehörige aus den Westbalkanländern**

- erteilt,
- abgelehnt (bitte nach Gründen aufschlüsseln) und
- wie viele Anträge befinden sich derzeit jeweils noch in Bearbeitung (bitte a, b, c jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die Fragen betreffen den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes und damit des Bundes. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor.

**6. Wie lange gedenkt die Staatsregierung die Arbeits- und Ausbildungsverbote aufrechtzuerhalten, auch wenn eine Ausreise oder Abschiebung auf absehbare Zeit nicht stattfinden wird?**

Beschäftigungsverbote bestehen gesetzlich nach § 61 AsylG für Asylbewerber und nach § 60 a Abs. 6 AufenthG für Geduldete. Darüber hinaus liegt die Erteilung einer Be-

schäftigungserlaubnis für diesen Personenkreis, soweit kein Anspruch besteht, im Ermessen der Ausländerbehörde, für dessen Ausübung das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften erlassen hat. Diese lassen Ausnahmen im Einzelfall zu. An diesen Verwaltungsvorschriften wird festgehalten. Zusammen mit der Bundesregierung wird das Ziel verfolgt, in absehbarer Zeit bessere Voraussetzungen für die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber zu schaffen.

**7. Wie begründet die Staatsregierung die Arbeitsverbote und restriktive Erteilung von Arbeitserlaubnissen, die auch Arbeitgeber/-innen verunsichern und de facto einen Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge im Verfahren deutlich erschweren?**

Hinsichtlich der gesetzlichen Beschäftigungsverbote wird auf die jeweiligen Gesetzesbegründungen der Bundesregierung verwiesen. Soweit ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften generelle Einschränkungen für die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen vorsehen, beruhen diese auf migrationspolitischen Gründen. Ausländern aus Staaten, aus denen Asylanträge nahezu keine Erfolgsaussichten haben, soll der Anreiz genommen werden, unter missbräuchlicher Inanspruchnahme des Asylrechts illegal nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme einzureisen. Wer zur Arbeitssuche oder aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland einreisen will, unterliegt – wie in jedem anderen Staat der Welt – den geltenden Visaregelungen bereits vor seiner Einreise. Die o. g. Verwaltungsvorschriften betreffend Arbeitsaufnahme und Beschäftigungsmöglichkeiten führen nicht zur Verunsicherung, sondern stellen im Gegenteil einen einheitlichen Verwaltungsvollzug in Bayern sicher.

**8. Was unternimmt die Staatsregierung konkret, um die Situation für Geflüchtete aus den Balkanstaaten, insbesondere um die Situation von Roma zu verbessern und ihre massive Diskriminierung in verschiedenen Staaten Südosteuropas zu bekämpfen?**

Aus der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ergibt sich jedenfalls keine Diskriminierung von Roma von asylrechtlicher Relevanz. Im Übrigen ist es in erster Linie Aufgabe der betreffenden Staaten selbst, möglichen Diskriminierungen von Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken.